

Gewährleistungsrecht in der Praxis

Zur Person

Stephanie Luichtl

- Rechtsanwältin in Nürnberg
 - Mietrecht
 - Arbeitsrecht
 - Allgemeines Zivilrecht/Kaufrecht
- Dozentin an der Akademie Handel in Nürnberg

Agenda

- I. Grundlagen des Kaufvertragsrechts
- II. Die Gewährleistungsrechte
- III. Kaufrecht in der Anwendung – Einzelfragen
- IV. Der Rechtsstreit

Agenda

- I. Grundlagen des Kaufvertragsrechts
 1. Warum hat der Kunde Gewährleistungsrechte?
 2. Wo finden sich Regelungen zu Gewährleistungsrechten?
 3. Welche Rechte hat der Kunde bei Mängeln?
 4. Wann gelten die Regelungen des Gewährleistungsrechts?
 5. Für wen gelten die Regelungen des Gewährleistungsrechts?
- II. Die Gewährleistungsrechte
- III. Kaufrecht in der Anwendung – Einzelfragen
- IV. Der Rechtsstreit

Agenda

- I. Grundlagen des Kaufvertragsrechts
- II. Die Gewährleistungsrechte
 1. Nacherfüllung
 2. Rücktritt
 3. Minderung
 4. Schadensersatz
 5. Anfechtung und Widerruf
- III. Kaufrecht in der Anwendung – Einzelfragen
- IV. Der Rechtsstreit

Agenda

- I. Grundlagen des Kaufvertragsrechts
- II. Die Gewährleistungsrechte
- III. Kaufrecht in der Anwendung – Einzelfragen
 - Gewährleistung und Garantie
 - Unternehmerregress
 - Informationspflichten
 - Gewährleistung bei Ausstellungsware
 - u.a.
- IV. Der Rechtsstreit

Agenda

- I. Grundlagen des Kaufvertragsrechts
- II. Die Gewährleistungsrechte
- III. Kaufrecht in der Anwendung – Einzelfragen
- IV. Der Rechtsstreit
 - Beweisführung und Beweislast
 - Kostenberechnung und Kostenrisiko
 - Rolle der Rechtsschutzversicherung
 - u.a.

Die Grundlagen des Gewährleistungsrechts

Die Grundlagen des Gewährleistungsrechts

- I. Warum hat der Kunde Gewährleistungsrechte?
- II. Wo finden sich Regelungen zu Gewährleistungsrechten?
- III. Welche Rechte hat der Kunde bei Mängeln?
- IV. Wann gelten die Regelungen des Gewährleistungsrechts?
- V. Für wen gelten die Regelungen des Gewährleistungsrechts?

§ 433 BGB:

„... Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen...“

- **§§ 433 ff. BGB**
 - Kaufvertrag
 - „Schaltnorm“ § 437 BGB
 - Nacherfüllung
 - Minderung
- **§§ 474 ff. BGB**
 - Verbrauchervertrag
- **§§ 280 ff. BGB**
 - Schadensersatz
- **§§ 323, 346 BGB**
 - Rücktritt

- Nacherfüllung
 - Nachbesserung oder Nachlieferung
 - Kunde erhält Reparatur oder Ersatzware
- Rücktritt
 - Rückabwicklung des Kaufvertrags
- Minderung
 - Kunde behält die Ware, zahlt aber einen verminderten Kaufpreis
- Schadensersatz
 - Ersatz v. Schäden aufgrund des Mangels
 - vom weiteren Bestand des Vertrags i.d.R. unabhängig

Sachmangel

- Stufenfolge (Parteivereinbarung hat Vorrang vor objektiven Kriterien)
 - Vereinbarte Beschaffenheit (§ 434 I 1 BGB)
 - Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung (§ 434 I 2 Nr 1 BGB)
 - Eignung für die „gewöhnliche Verwendung“ und Beschaffenheit, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (§ 434 I 2 Nr 2 BGB)
 - Fehlerhafte Montage oder Montageanleitung (IKEA-Klausel)
 - Zu wenig oder „aliud“

- **Beschaffenheitsvereinbarung**

Die Beschaffenheit umfasst einerseits die körperlichen Merkmale einer Sache, andererseits auch die tatsächlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Beziehungen der Sache zur Umwelt

- **Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung**

Vorstellung der Parteien richtet sich nicht auf einzelne Beschaffenheitsmerkmale sondern auf einen bestimmten Vertragszweck

- **Übliche Beschaffenheit/gewöhnliche Verwendung**

Wesentlich ist, was ein vernünftiger Durchschnittskäufer erwarten kann

Haftet der Verkäufer bei Montagefehlern über die Gewährleistung hinaus?

- Montage ist in der Regel eine Hauptleistungspflicht aus dem Kaufvertrag, d.h. die Montage wird genauso geschuldet wie das Möbelstück an sich
- D.h. dass Montagefehler ist ein ganz normaler Gewährleistungsfall und geht auch nicht darüber „hinaus“

Wie ist die Haftung bei der Montage von Fremdgeräten zu beurteilen?

- Geprüft wird immer was konkret geschuldet ist
 - Verkauf des Geräts plus Montage: Gerät ist Teil der Gewährleistung
 - Ausschließlich Montage: Gewährleistung erstreckt sich nur auf Montagefehler

Wie kann man sich vor der Haftung für Fremdgeräte schützen?

- Geräte nicht selbst verkaufen und den Montagevertrag vom Kaufvertrag strikt trennen
- Herstellerregress (s.u.)

Gefahrübergang

- Gefahrübergang ist der Zeitpunkt, an dem der Verkäufer seine vertragliche Pflicht erfüllt, d.h. die Kaufsache an den Käufer am vereinbarten Übergabeort übergibt
- Was ist die übergehende „Gefahr“:
 - Risiko dass die Kaufsache sich verschlechtert/an Wert verliert/ mangelhaft wird
 - Preisgefahr: Risiko, trotz Wegfall/Mangel der Hauptleistung den Kaufpreis bezahlen zu müssen bzw. wegen des Wegfalls/Mangels den Kaufpreis nicht zu erhalten

- Holschuld
 - Gesetzlicher Regelfall
 - Käufer holt die Sache beim Verkäufer ab
 - Gefahrübergang ist am Ort des Verkäufers
- Bringschuld
 - Verkäufer ist verpflichtet, die Sache an den Wohn-/Geschäftsort des Käufers zu bringen
 - Er darf sich dabei auch Transportpersonen bedienen
 - Gefahrübergang ist am Ort des Käufers
- Schickschuld
 - Verkäufer schuldet nur die Übergabe an die Transportperson
 - Gefahrübergang ist am Ort des Verkäufers

Verjährung

- Für den Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag gilt die regelmäßige Verjährung
 - §§ 195, 199 BGB; 3 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist
- Für den Gewährleistungsanspruch gibt es eine Verjährungsverkürzung
 - § 438 BGB
 - 30 Jahre bei einem dinglichen Recht
 - 5 Jahre bei einem Bauwerk
 - Sonst: 2 Jahre

Welche Verjährungsfrist gilt für Einbauküchen?

- Es gilt die zweijährige Verjährungsfrist
- Bsp: AG Minden, Urteil v. 05.02.2013, AZ 26 C 143/12:
 - Bei der Lieferung und dem Einbau der streitgegenständlichen Einbauküche handelt es sich nicht um eine Arbeit an einem Bauwerk also Arbeiten für die Erneuerung oder den Bestand des Gebäudes zu verstehen, die von wesentlicher Bedeutung sind, sofern die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden sind. Bei der Aufstellung der Einbauküche handelt es sich aber dennoch nicht um eine Arbeit zur Erneuerung oder zum Erhalt des Hauses selbst. Die Einbauküche, jedenfalls im streitgegenständlichen Fall, ist nicht anders zu bewerten als ein anderes Möbelstück.

Welche Verjährungsfrist gilt, wenn der Verkäufer etwas völlig anderes liefert als bestellt war? (Küchengerät statt Sofa)

- die „aliud“-Lieferung wurde vom Gesetzgeber als Sachmangel definiert
- Gewährleistungsrecht gilt mit allen Konsequenzen
- Voraussetzung ist aber, dass der Kunde erkennen konnte, dass der Käufer seinen Vertrag erfüllen wollte (z.B. Bezug auf Kaufvertrag, Rechnung, Lieferschein)
- Ist überhaupt keine Verbindung erkennbar bleibt es bei dem ursprünglichen Erfüllungsanspruch

Geltungsbereich

Personengruppen

- Die §§ 434 ff. gelten für alle, d.h. sowohl Händler als auch Privatpersonen
- Bei gewerblichen Kunden ist in gewissem Rahmen ein Gewährleistungsausschluss möglich; außerdem besteht für Kaufleute die Rügepflicht aus § 377 HGB

Grenzen des Gewährleistungsausschlusses bei gewerblichen Käufern

- Vgl. BGH Urteil v. 19.09.2007, AZ VIII ZR 141/06
- Fragestellung: Rücknahme eines Kfz durch den Händler, obwohl das Fahrzeug an einen Unternehmer verkauft wurde und die Gewährleistung ausgeschlossen war
- Grundsätzlich ist ein Haftungsausschluss möglich (siehe auf § 444 BGB)
- Begrenzt wird diese Möglichkeit durch die absoluten Klauselverbote in § 309 BGB.
- Die Vorschrift enthält „allgemeingültige Wertungen“ und ist zu berücksichtigen, obwohl AGB-Recht eigentlich nicht gilt (dazu später mehr)

Wie unterscheidet sich die Anwendung des Gewährleistungsrechts bei privaten und gewerblichen Käufern?

- §§ 474 ff. BGB gibt Vorgaben zum Gewährleistungsrecht bei Verbrauchsgüterkäufen
- Geht zurück auf die Verbrauchsgüter-Richtlinie
- Verbrauchsgüterkauf = B2C
 - Verbraucher ist natürliche Person die als Privatperson kauft
 - Unternehmer ist jeder der Händler ist (egal ob Gesellschaft oder Einzelperson)
- Wichtigste Vorgaben
 - Beweislastumkehr
 - Gefahrübergang beim Versandungskauf erst bei Ankunft beim Käufer
 - Gewährleistungsrechte sind nicht abdingbar

Geltungsbereich

Art/Zustand der Ware

- Neuware/Gebrauchtware
 - Gewährleistungsrechte gibt es sowohl bei Neu- als auch Gebrauchtware
 - Ausnahme: auf einer öffentlichen Versteigerung gekaufte Ware (ebay ist *keine* Versteigerung)
 - Verjährungsverkürzung bei gebrauchten Sachen ist auf 1 Jahr möglich
 - Gewährleistung besteht nicht bei Mängeln die bekannt waren und „mitgekauft“ wurden
- Gattungsschuld/Stückschuld
 - Gattungsschuld: Ein Gegenstand einer bestimmten Art wird erworben; Konkretisierung erfolgt mit Bereitstellung/Lieferung
 - Stückschuld: Erwerb eines individuellen Gegenstandes

Hat der Kunde beim Erwerb von Ausstellungsware einen Gewährleistungsanspruch

- Ausstellungsware ist i.d.R. als Gebrauchtware qualifiziert
- Gewährleistungsanspruch besteht daher
- Einschränkungen nur mgl. auf bekannte Mängel
- Kein Herstellerregress

Die Gewährleistungsrechte

Die Gewährleistungsrechte

- I. Nacherfüllung
 - 1. Nachlieferung
 - 2. Nachbesserung
- II. Rücktritt
- III. Minderung
- IV. Schadensersatz
- V. Anfechtung und Widerruf

Nacherfüllung

Was ist Nacherfüllung?

Nacherfüllung ist eine Modifikation des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs; es wurde „unvollständig“ geleistet und der „Rest“ muss noch nachgeholt werden.

Unterschieden werden Nachbesserung und Nachlieferung

- Nachbesserung:
 - Kunde behält die gelieferte (mangelhafte) Sache und der Verkäufer beseitigt den Mangel durch Reparatur
- Nachlieferung
 - Kunde gibt die ursprünglich gelieferte und mangelbehaftete Sache zurück und erhält eine neue, diesmal mangelfreie Sache

Wahlrecht

- Das Wahlrecht steht dem Kunden zu
- Keine Wahl, wenn Ausschluss/Verweigerungsrecht des Verkäufers vorliegt, § 275 I BGB (Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit)
 - Mangel ist nicht behebbar
 - Eine Methode der Nacherfüllung ist unzumutbar (insb. aufgrund hoher Kosten)

Wie wird die Unzumutbarkeit/Unverhältnismäßigkeit bestimmt?

- Unzumutbarkeit bedeutet ein grobes Missverhältnis zwischen Nacherfüllungsaufwand und Leistungsinteresse § 439 III BGB
 - Unverhältnismäßige Kosten
 - Unverhältnismäßiger Aufwand (Bsp: Nachschleifen einzelner Schraubengewinde; Nachlieferung wäre deutlich kostengünstiger)
- relative Methode: Vergleich der Kosten für die beiden Methoden der Nacherfüllung
- absolute Methode: Vergleich zwischen Kosten und Leistungsinteresse des Käufers

Entfallen des Anspruchs auf Nacherfüllung

- Der Anspruch auf Nacherfüllung entfällt, wenn
 - Beide Möglichkeiten der Nacherfüllung scheitern
 - § 442: Kenntnis des Käufers vom Mangel
 - § 445: Haftungsbegrenzung bei öff. Versteigerung
 - § 438: Anspruch ist verjährt

Ort der Nacherfüllung

- Gesetz nicht eindeutig geregelt, es gibt verschiedene Herleitungen und Theorien
- BGH: Einzelfallabhängige Entscheidung nach Aufwand, Kosten, Komplexität der Nacherfüllung
 - Mobile und kleinere Kaufgegenstände sind i.d.R. vorzuführen
 - Schwer transportierbare oder eingebaute Kaufgegenstände sind am Ort des Kunden nachzubessern
 - Auf einen Umzug des Käufers kommt es nicht an
 - Ebenso kommt es nicht darauf an ob es ursprüngliche eine Hol-, Schick-, oder Bringschuld war (Thema Selbstabholer)
 - Kritik an dieser Rspr: Nach der Verbraucher-RL sollen dem Verbraucher weder Unkosten noch Unannehmlichkeiten durch die Nacherfüllung entstehen

Kosten der Nacherfüllung

Die Frage des „Wo“ erübrigt sich bis zu einem gewissen Punkt, denn

- Der Verkäufer trägt die Kosten der Nacherfüllung, d.h. sowohl die Nacherfüllungskosten als auch die Transportkosten
- Sollte man davon ausgehen, dass der Kunde die Sache vorführen muss, kann er einen Vorschuss auf die Transportkosten verlangen

Rücktritt

Voraussetzungen des Rücktritts

- Kaufsache ist mangelhaft
- Käufer hat eine erfolglose Frist zur Nacherfüllung gesetzt
 - Alternativ: Fristsetzung ist entbehrlich
- Käufer hat den Rücktritt erklärt

Angemessene Frist

- Angemessenheit ist abhängig vom Einzelfall
- Die Frist soll den Verkäufer realistisch befähigen, seine Leistung noch (ordnungsgemäß) zu erbringen
- Vom Verkäufer wird aber erwartet, dass er höhere Anstrengungen erbringt, insbesondere schneller agiert als er es bei gewöhnlichen Lieferungen tun würde
- Eine zu kurze Frist setzt automatisch eine angemessene in Gang
- Kunde muss nicht, darf aber spezifizieren welche Art der Nacherfüllung er möchte

Entbehrlichkeit der Fristsetzung

- § 323 II
 - Fixgeschäft (Saisonware)
 - Arglistiges Verschweigen des Mangels
 - Endgültige Verweigerung
 - Besondere Umstände rechtfertigen sofortigen Rücktritt
- § 326 V
 - Unmöglichkeit der Nacherfüllung (beide Varianten!)
- § 440
 - Verweigerung der Nacherfüllung
 - Fehlschlag der Nacherfüllung
 - Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Käufer (Lärm, Schmutz, Verlust des Vertrauens in den Verkäufer, Dauer)
- Verbraucher-RL (EU)

Abwicklung und Folgen des Rücktritts

- Rückabwicklungsverhältnis:
 - Empfangene Leistungen sind zurück zu gewähren
 - Käufer muss die Ware zurückgeben; Verkäufer den erhaltenen Kaufpreis
- Wertersatz
 - Sache kann nicht mehr zurückgegeben werden
 - Wertersatz muss geleistet werden, wenn die Sache verbraucht, verarbeitet, veräußert wurde
- Nutzungsentschädigung
 - Kunde konnte die Ware für einen gewissen Zeitraum benutzen und hat daraus Vorteile gezogen
 - Die muss er dem Verkäufer anders als bei der Nachbesserung erstatten

Minderung

Minderung

- Voraussetzungen entsprechen denen des Rücktritts
- Formel zur Herabsetzung des Kaufpreises:

$$\text{Geminderter Kaufpreis} = \frac{\text{tatsächlicher Wert}}{\text{mangelfreier Wert}} * \text{vereinbarter Kaufpreis}$$

Schadensersatz

Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs

- **Pflichtverletzung**
 - Der Schuldner muss eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben
 - Es kann sich um jede Art von Pflicht handeln:
 - Hauptpflicht: Erfüllung des Vertrags
 - Nebenpflicht: Rücksichtnahme, Aufklärungspflicht
 - Primärpflicht: Leistung
 - Sekundärpflicht: Gewährleistung
- **Vertreten müssen (Verschulden)**
 - § 276 Vorsatz/Fahrlässigkeit
 - Bei Mängeln insb. Kenntnis od. Kennen müssen des Mangels/Verursachung oder Nichtbeseitigung
 - Verschulden wird vermutet, ist aber widerlegbar (siehe später bei Beweislast)
 - Garantie ist eine Haftungsverschärfung, dann haftet der Garantiegeber in jedem Fall

Arten von Schadensersatzansprüchen

- Schadensersatz statt der Leistung §§ 281, 282, 283
 - Kunde erhält die Leistung nicht mehr sondern „statt dessen“ einen Schadensersatz
 - Ursachen hierfür können sein
 - Nichtleistung/Schlechtleistung trotz Fristsetzung (wie beim Rücktritt)
 - Nichtleistung wegen Unmöglichkeit
 - Unzumutbarkeit wegen einer Nebenpflichtverletzung
- Schadensersatz neben der Leistung § 280 I BGB
 - Kunde hat Schäden, die über die Mangelhaftigkeit der Ware hinausgehen und auch bei Nacherfüllung bestehen bleiben
- Sonstige Schadensersatzansprüche
 - Verzugsschaden § 286 BGB
 - Ersatz vergeblicher Aufwendungen § 284 BGB

Umfang des Schadensersatzanspruchs

- Grundsatz § 249: Es ist der Zustand herzustellen, der bestünde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre
- Pflichtverletzung und Schaden müssen korrespondieren
- Sog. Vorrang der Naturalrestitution; das Gesetz geht zuallererst von Zustandsbeseitigung und erst dann von Geldzahlung aus

Umfang des Schadensersatzanspruchs

- Schadensersatz „statt“ der Leistung
 - Gerichtet auf das positive Interesse d.h. der Gläubiger ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre
 - Z.B. Bei Weiterverkauf die Kaufpreisdifferenz, Höhere Kosten eines Ersatzkaufs
- Schadensersatz „neben“ der Leistung
 - Gerichtet auf das Integritätsinteresse des Kunden, d.h. der Kunde ist so zu stellen wie er vor dem Schadenseintritt stand
 - Z.B. Beschädigungen am Eigentum, weitere Kosten um größere Schäden abzuwenden (Kaputter Herd: Täglich Take-Out-Service weil er nicht mehr Kochen kann da sonst die Küche abbrennt)
- Verzugsschaden
 - Z.B. Mahnkosten (auch Rechtsanwalt)
 - Verzugszinsen (5%-Punkte über dem Basiszinssatz)

Rangfolge der Ansprüche

Rangfolge der Gewährleistungsrechte

- Vorrang der Nacherfüllung
- Rücktritt und Minderung stehen als Alternativen nebeneinander
- Schadensersatz kann bei allen anderen auch zusätzlich gefordert werden, § 325 BGB

Anfechtung und Widerruf

Anfechtung und Widerruf

- Anfechtung und Widerruf sind keine Gewährleistungsrechte
- Widerruf
 - Besonderes Verbraucherrecht
 - Gilt bei Haustürgeschäften, Versandungskauf, Vertrag per Telefon
 - Der Käufer darf ohne Grund innerhalb von 14 Tagen den Vertrag widerrufen, und die Ware zurückgeben
- Anfechtung
 - Vertragsparteien können sich von einem Vertrag lösen, wenn sie bei Vertragsschluss einem Irrtum aufgesessen sind oder getäuscht oder bedroht wurden

Einzelfragen

Wie sind Garantie und Gewährleistung voneinander abzugrenzen?

- Gewährleistung
 - dem Käufer gesetzlich zustehendes Recht
 - von den Vorschriften zur Gewährleistung kann nicht zulasten des Käufers abgewichen werden.
 - Bedingungen für die Gewährleistung sind gesetzlich geregelt
- Garantie
 - vertraglich vereinbart
 - Inhaltlich bedeutet Garantie, dass der Verkäufer oder Hersteller verspricht und dafür einsteht, dass die Kaufsache einen bestimmten Zustand über einen bestimmten Zeitraum behält, § 443 BGB.
 - Bedingungen für die Garantie können individuell vereinbart werden (Dauer, Art der Leistung, Höhe der Kostenübernahme, Ort der Leistungserbringung)

Können die Kosten für eine Gewährleistung an Dritte weitergegeben werden?

Das ist möglich im Rahmen des sog. Unternehmerregress §§ 478, 479 BGB

- Unternehmer können ihre Kosten und Nachteile aufgrund der Verbrauchergewährleistung an den nächsten in der Kette „weiterreichen“
- Voraussetzungen:
 - Verbrauchsgüterkauf (B2C)
 - Neu hergestellte Sache
 - Sache ist tatsächlich mangelhaft
 - Käufer macht erfolgreich Gewährleistungsrecht geltend
 - Fristsetzung ist nicht erforderlich

Welche Fristen sind von den Parteien im Rahmen der Gewährleistung zu beachten

- Fälligkeiten des Kaufvertrags sind einzuhalten
- Angemessene Frist zur Nacherfüllung muss gesetzt werden
 - Keine strikte Frist
 - Risiko des Verkäufers bei Nichteinhaltung ist, dass es ggf. zum Prozess kommt
- Verjährungsfrist zwei Jahre
- Widerrufsfrist 2 Wochen

Welche Informationspflichten haben die Vertragsparteien

- Alle wesentlichen Informationspflichten des Verkäufers finden sich in § 246 EGBGB
- Dazu zählen u.a.
 - die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
 - seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer,
 - den Gesamtpreis der Waren und Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten
 - gegebenenfalls die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen,
 - das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren und gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und Garantien,
 - Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
 - einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,
 - einen Hinweis darauf, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt und keiner Begründung bedarf,
 - den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und
 - einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt.

Der Rechtsstreit

Beweislast:

Das Gericht ermittelt nicht selbst. Jede Partei muss die Tatsachen beweisen, die für sie von Vorteil („günstig“) sind.

Vermutungsregelungen und Beweislastumkehr

- § 476 BGB erhält eine Beweislastumkehr für den Verbrauchsgüterkauf.
- Diese regelt nicht die Beweisführung darüber, dass ein Mangel vorlag, sondern wann.
- Die Vermutungswirkung ist nicht unwiderlegbar. V kann den Beweis antreten, dass der Mangel bei Gefahrübergang noch nicht bestand

Beweisführung

Der Beweisbelastete muss den sog. „Vollbeweis“ erbringen, d.h. sich eines der gesetzlich festgelegten Beweismittel bedienen:

- Zeugenbeweis
- Urkundsbeweis
- Augenschein
- Sachverständigengutachten
- Selten: Parteivernahme

Kosten des Rechtsstreits

- Die Kosten des Rechtsstreits orientieren sich am Streitwert
- Abrechnung des Anwalts erfolgt anhand einer Gebührentabelle RVG

Die Rolle der Rechtsschutzversicherung

- Nach Erteilung der Deckungszusage übernimmt die Rechtsschutzversicherung:
 - Die eigenen Rechtsanwaltskosten
 - Bei Unterliegen auch die Kosten des Gegners
 - Gerichtskosten/Sachverständigenkosten
 - Kosten eines Vergleichs
- Risiko des Versicherungsnehmers
 - Selbstbeteiligung (meist 0,00-250,00 €)
 - Zu viele Rechtsfälle

Die Unterlagen zum Vortrag finden Sie unter:

www.luichtl-recht.de

weitere Fragen gerne per Mail an:

kanzlei@luichtl-recht.de

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit